

Einkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltung dieser Bedingungen

- 1.1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge mit Lieferanten, von denen wir Waren und Rohstoffe einkaufen.
- 1.2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur insoweit als wir uns mit ihrer Geltung schriftlich einverstanden erklärt haben. Sie entfalten auch dann keine Wirkung, wenn wir ihnen nicht widersprochen haben oder Lieferungen des Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

2. Vertragsabschluss, Schriftform, Änderung Liefergegenstand

- 2.1. Mündliche oder telefonische Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung. Das gleiche gilt, wenn bestätigte Bestellungen nachträglich geändert werden.
- 2.2. Wenn wir von dem Lieferanten nicht binnen einer Woche ab Zugang unserer Bestellung die verbindliche Annahme erhalten, sind wir vor Zugang der Annahmeerklärung zum Widerruf berechtigt. Mit der Annahme des Auftrages sichert der Lieferant ausdrücklich die dem Angebot und/oder der Bestellung zugrundeliegenden Eigenschaften zu.
- 2.3. Wir können Änderungen des Liefergegenstandes (insbesondere bzgl. der Liefertermine) auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Änderung sind die Auswirkungen für beide Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
- 2.4. Der Lieferant ist für die Produktsicherheit der gelieferten Ware verantwortlich. Gibt er den Auftrag oder Teilschritte (wie Mischen, in Kisten packen, etc.) an Dritte ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weiter, muss er ausreichende Qualitätssicherungsmaßnahmen ergreifen. Wird diese Zustimmung erteilt, bleibt der Lieferant uns als Gesamtschuldner verantwortlich.
- 2.5. Bei Nichterfüllung oder Schlechterfüllung ist GW berechtigt nach Ablauf einer angemessenen, von GW gesetzten Nachfrist vertragsgemäße Erfüllung zu fordern und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

3. Lieferzeit

- 3.1. Vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine sind verbindlich. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Im Falle von etwaigen Lieferverzögerungen ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, dass die vertragliche Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 3.2. Wenn der Lieferant einen vereinbarten Liefertermin schuldhaft nicht einhält (z.B. andere Kunden zuerst versorgt), gerät er ohne Mahnung oder Fristsetzung in Verzug. Im Falle des Verzuges haben wir nach Mahnung das Recht, wegen der verzögerten Leistung eine Vertragsstrafe von 0,5 % pro angefangene Woche, höchstens 5 % des Bruttobestellwertes inkl. Umsatzsteuer zu verlangen. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadenersatzanspruch wegen verzögerter Lieferung angerechnet. Dem Lieferanten

steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat oder uns ein geringerer als der geltend gemachte Schaden entstanden ist. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche als Käufer bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

- 3.3. Erfolgen Lieferungen vor dem von uns vorgeschriebenen Termin oder ohne Lieferterminvereinbarung, so behalten wir uns vor, die Ware zurückzusenden oder die uns durch die Zwischenlagerung entstandenen Kosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen und von den Lieferantenrechnungen in Abzug zu bringen.
- 3.4. Bitten wir um Aufschub einer Lieferung, so muss der Lieferant die ordnungsgemäß verpackten und gekennzeichneten Produkte sorgfältig einlagern und auf eigene Kosten versichern, jedoch nicht länger als drei Monate. Für etwaige Zinsen für verspätete Zahlung werden wir eine gemeinsame Lösung gefunden.
- 3.5. Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien den Lieferanten für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtung den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Annahmeverpflichtung ganz oder teilweise befreit und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung oder Leistung aus vorgenannten Gründen verzögert wurde und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten bei uns nicht mehr verwertbar ist.

4. Liefermodalitäten, Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Der Lieferant ist nicht zur Lieferung von Teilmengen berechtigt, soweit nicht anders vereinbart.
- 4.2. Alle Leistungen und Lieferungen auch Teilleistungen und Teillieferungen haben unter Beifügung eines Lieferscheines zu erfolgen. Die Versandpapiere und Versandanzeigen sind vollständig mit unseren in der Bestellung angegebenen Referenzen, wie Bestellnummer, Artikelnummer und Partienummer zu versehen.
- 4.3. Dokumente und Zertifikate, die zur Erlangung von Ausfuhrsubventionen oder zur Abfertigung im grenzüberschreitenden Verkehr erforderlich sind, sind vom Lieferanten auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.
- 4.4. Gehören zum gekauften Produkt/der gekauften Leistung Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.
- 4.5. Im Falle eines Eigentumsvorbehalts des Lieferanten geht das Eigentum an der gelieferten Ware mit der Bezahlung auf uns über. Wir sind jedoch berechtigt, die Ware bereits nach Lieferung im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit zu veräußern oder zu verarbeiten. Dieser Regelung widersprechenden oder weitergehenden Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erkennen wir nicht an, und zwar auch ohne Widerspruch von unserer Seite im Einzelfall.

5. Qualität (Produkt und Verpackung)

- 5.1. Der Lieferant sichert hiermit ausdrücklich zu, dass alle Lieferungen die Eigenschaften einer von ihm etwaig gestellten Probe besitzen. Vor erster Bestellung ist vom Lieferanten die Vorlage einer vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Warenspezifikation, einer GMO-

Einkaufs- und Lieferbedingungen

Freiheitsbescheinigung sowie eines Allergen-Statements notwendig.

Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen, z. B. Analysezertifikate bzw. sonstige Dokumentationen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an uns zu übersenden.

Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware und sämtliche Zutaten den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen im Bereich des europäischen Lebensmittel- und Gesundheitsrechts entsprechen, sofern unter 5.3 ff. nicht anders gefordert.

5.2. Qualitätssicherung

Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Durch werksseitige Kontrollen des Lieferanten wird sichergestellt, dass die Lieferungen unseren definierten Lieferbedingungen entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, von durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen anzufertigen und diese mindestens 3 Jahre zu archivieren. Wir sind jederzeit berechtigt, in diese Unterlagen Einsicht zu nehmen und Kopien zu fertigen.

5.3. Pflanzenschutzmittelrückstände

Wir akzeptieren Rückstandswerte gemäß der deutschen Rückstandshöchstmengenverordnung sowie der EG-Verordnung 396/2005, 90/642 und Änderungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Bestellung.

Prozentual niedrigere Höchstwerte werden von uns bei Bedarf in der Anfrage explizit je Artikel gefordert.

Sofern die Analyse auf Pflanzenschutzmittelrückstände nicht bereits durch den Lieferanten erfolgt und uns nachgewiesen ist, werden wir bei Bedarf Tee- und Vanille-Rohstoffe gemäß der aktuellen Fassung der EU RHMV und alle anderen Food-Rohstoffe gemäß den RHG für Kräutertee beurteilen und analysieren.

5.4. Gentechnisch veränderte Organismen

Weiterhin garantiert der Lieferant, dass die Ware frei von gentechnisch veränderten Organismen ist. Insbesondere gilt:

Die Ware darf nicht aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen bzw. diese nicht enthalten und auch nicht daraus hergestellt werden. Die Verordnungen (EWG) Nr. 1829 und 1830/2003 oder nachfolgende Verordnungen in ihren aktuellen Fassungen sind zu beachten.

5.5. Sonstige Behandlungen

Die gelieferte Ware darf nicht bestrahlt und nicht mit Ethylenoxid behandelt worden sein.

5.6. Allergene

Der Lieferant garantiert, dass bei sämtlichen gelieferten Produkten eine Kreuzkontamination mit allergenen Bestandteilen ausgeschlossen wird, wenn er dies nicht anders spezifiziert hat.

5.7. Mikrobiologie

Die Ware muss innerhalb der Grenzwerte der EHIA (European Herbal Infusions Association) abzüglich einer Zehnerpotenz (10^1) liegen. Bei Vanille-Rohstoffen gelten die Grenzwerte der beim Kauf übermittelten Produktspezifikationen.

5.8. Mineralölrückstände (MOSH, MOAH)

Um die Migration von Mineralöl in gelieferte Ware zu vermeiden, sollte in Primärverpackung kein Altpapier enthalten sein oder zumindest eine ausreichende Barrierschicht die Ware vor Migration schützen. Zudem ist die Verwendung von mineralölhaltigen Druckfarben bei der Kennzeichnung auszuschließen.

5.9. Code of Practice ETC und GAHP EHIA

Ferner garantiert der Lieferant für Teelieferungen die Einhaltung der im Code of Practice der European Tea Association (ETC) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vorgaben und bei Lieferungen von Kräutern, Früchten und sonstigen Zutaten die Einhaltung der Vorgaben der "Practices for raw materials used for herbal infusions (GAHP)" der European Herbal Infusions Association in der jeweils gültigen Fassung.

5.10. Produktspezifikation

Die Lieferungen erfolgen gemäß den definierten Eigenschaften der jeweils gültigen Produkt-spezifikation des Lieferanten. Diese Spezifikationen sind alle 24 Monate unaufgefordert vom Lieferanten zu aktualisieren. Liegt keine gültige Lieferanten-Artikelspezifikation vor, so ist diese innerhalb von 2 Wochen zu erstellen und vorzulegen. Bei einer Fristüberschreitung behalten wir uns die Erstellung einer entsprechenden Spezifikation selbst vor, die vom Lieferanten durch Unterschrift anzuerkennen ist. Diese Notlösung führt zu einer Abwertung in der Lieferantenbewertung.

5.11. Palettisierung

Die Palettisierung ist immer gemäß der Vorgabe auf der Bestellung vorzunehmen. Die Palettenhöhe darf maximal 1,80 m betragen, es sei denn die Bestellung lässt ausdrücklich eine größere Palettenhöhe zu. Der Lieferant muss sicherstellen, dass auch die unterste Lage auf der Palette nicht negativ vom Stapeldruck beeinflusst wird. Zwischen Rohware und Holzpaletten muss eine Zwischenlage palettiert werden, die das Eindringen von Splintern in die Verpackung verhindert.

5.12. REACH

Lieferanten von Zubehör und Verpackung werden die Anforderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) (Registration, Evaluation and Authorisation of Chemical Substances) in ihrer jeweils gültigen Fassung einhalten und uns informieren, wenn im Produkt oder der Verpackung enthaltene Substanzen in die sog. „Kandidatenliste“ fallen.

5.13. Ursprungszeugnis

Der Lieferant hat jeder Lieferung, die von uns importiert wird, ein vollständiges, ordnungsgemäß unterschriebenes und für Zwecke der Überprüfung durch die Zollverwaltung wirksames Ursprungszeugnis (UZ) als Warenbegleitpapier beizufügen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns den Schaden zu ersetzen, der durch eine Nichtanerkennung des Ursprungszeugnisses durch die Behörden entsteht. Kann der Lieferant im Einzelfall kein UZ ausstellen, so ist eine aktuelle Langzeitlieferantenerklärung abzugeben.

Einkaufs- und Lieferbedingungen

5.14. Zusätzliche Qualitätsanforderungen an Non-Food-Artikel

5.14.1. Qualität der Verpackung

Diese muss bruch- und stoßsicher sein.

5.14.2. Anzahl der Artikel in der Verkaufseinheit

Die in der Bestellung definierte Anzahl der Artikel in der Verkaufseinheit darf nicht verändert werden.

5.14.3. Lebensmittelkonformität

Der Lieferant hat für alle Lebensmittelbedarfsgegenstände eine schriftliche Spezifikation sowie eine Konformitätserklärung spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung zur Verfügung zu stellen.

5.14.4. Rückstandsanalytik

Für jedes gelieferte Non-Food-Produkt ist vom Lieferant alle 24 Monate ein Analysezertifikat eines EU-akkreditierten Labors vorzulegen.

6. Soziale Standards

6.1. Soziale Standards gemäß ILO

Der Lieferant verpflichtet sich, zusätzlich zu den im jeweiligen Herstellungsland der Ware gesetzlich geltenden Mindeststandards die internationale Arbeitsorganisation (ILO) Kernarbeitsnormen in der jeweils gültigen Fassung für die an der Ernte und Produktion beteiligten Arbeitnehmer/innen zu gewährleisten.

Der Lieferant hat die von ihm eingesetzten Dienstleister und Subunternehmen entsprechend schriftlich zu verpflichten und die Einhaltung dieser Verpflichtung regelmäßig zu überprüfen.

6.2. Code of Conduct

Für alle Lieferanten ist der Code of Conduct der Wollenhaupt Vanille GmbH in seiner jeweils gültigen Fassung bindend einzuhalten.

7. Gewerbliche Schutzrechte, Rechte Dritter

7.1. Der Lieferant sichert zu, dass durch die Lieferung der bestellten Ware keine gewerblichen Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden.

7.2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, unsere Handelsnamen, Logos, Warenzeichen oder gewerblichen Schutzrechte zu seinem eigenen oder zum Nutzen Dritter in Anspruch zu nehmen, ohne dass hierfür unsere schriftliche Zustimmung vorliegt.

7.3. Ist die Verwertung der Ware für uns notwendig mit der Benutzung eines Patentes oder eines sonstigen gewerblichen Schutzrechtes des Lieferanten verbunden, so gewährt uns der Lieferant für die Verbrauchsdauer der Liefermenge, das unwiderrufliche Recht auf uneingeschränkte, unbefristete und unentgeltliche Nutzung. Entsprechendes gilt für Urheberrechte.

7.4. Werden wir oder unsere Abnehmer von einem Dritten aufgrund einer Verletzung der in der vorstehenden Ziffer 7.1 genannten Verpflichtung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von solchen Ansprüchen freizustellen und uns jedweden weiteren Schaden zu ersetzen.

7.5. Der Lieferant und wir verpflichten uns, uns gegenseitig unverzüglich nach Bekanntwerden von Verletzungs-

risiken und angeblichen Schutzrechtsverletzungen zu unterrichten, um entsprechenden Haftungsansprüchen entgegenzuwirken.

8. Mängelrüge, Mängelhaftung, Haftung

8.1. Der Lieferant hat die gelieferten Waren und Rohstoffe vor Auslieferung auf Einhaltung der vertraglich und gesetzlich geforderten Eigenschaften zu prüfen.

8.2. Unsere Mängelrüge ist rechtzeitig, wenn sie bei offenkundigen Mängeln innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen ab Wareneingang beim Lieferanten eingeht. Für die Rüge versteckter Mängel gilt eine Rügefrist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entdeckung des Mangels. Sollten in diese Zeit von uns im Vorwege angekündigte Betriebsferien oder Brückenurlaubstage fallen, so verlängert sich die Frist entsprechend. Als versteckte Mängel gelten insbesondere auch verbotene Rückstände in Lebensmitteln oder gentechnische Veränderungen (vgl. oben Ziffern 5.1-5.7)

8.3. Für etwaige Mängel haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften. Wir behalten uns vor, eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung zu verlangen. Einer Einschränkung der gesetzlichen Mängelhaftung des Lieferanten oder der Haftung für Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften - gleich welcher Art - wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Das gilt auch für eine summenmäßige Haftungsbeschränkung.

8.4. Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen aus der Mängelhaftung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung einer weiteren Verschlechterung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. Kleine Mängel können von uns in Erfüllung unserer Schadenminderungspflicht bzw. im Rahmen insoweit getroffener Vereinbarungen ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Verpflichtungen des Lieferanten aus der Mängelhaftung eingeschränkt werden. Wir behalten uns vor, den Lieferanten mit den uns hierdurch entstandenen Kosten zu belasten. Das Gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen oder sonst besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, auch ohne vorherige Information des Lieferanten, eine unverzügliche Nachbesserung durch uns rechtfertigen.

8.5. Werden von uns nicht angenommene Lieferungen oder fehlerhafte Ware zurückgesendet, so erfolgt der Rücktransport auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Gegenwert der Rücksendung sowie weitere Kosten für Aufnehmen/Absetzen, Lagerung und ggf. Eingangsfracht wird dem Lieferanten belastet. Jede beanstandete und in der Annahme verweigerte Sendung steht, sofern nicht sofortige Rücksendung angefordert wird und erfolgt auf Gefahr des Lieferanten in unserem Werk oder in einem anderen Fremdlagerort.

9. Analysekosten

Analysekosten für die Untersuchung von Ware nach Ablieferung werden im Falle einer Überschreitung der Höchstwerte bzw. der von uns max. akzeptierten Werte vom Lieferanten getragen. Es steht in unserem Ermessen, in diesem Falle erneut auf Kosten des Lieferanten eine Zweitanalyse der Ware durchzuführen. Im Falle einer festgestellten Überschreitung der Analysewerte sind wir berechtigt, die Ware abzulehnen und an den Lieferanten auf dessen Kosten zurückzusenden. Weitergehende vertragliche oder

Einkaufs- und Lieferbedingungen

gesetzliche Rechte des Käufers bleiben hiervon unberührt.

Von Lieferanten in Auftrag gegebene Analysezertifikate werden ausschließlich von uns akzeptiert, wenn diese von einem EU-akkreditierten und zertifizierten Analytiklabor durchgeführt wurden.

10. Produkthaftung, Versicherungsschutz

10.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er uns auf erstes Anfordern von Schadensersatzansprüchen Dritter insoweit freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

10.2. Im Rahmen seiner Haftung nach Abs. 1 hat der Lieferant uns auch von allen etwaigen Aufwendungen freizustellen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

10.3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme zu unterhalten und uns diese auf Anforderung nachzuweisen. Unsere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

11. Rechnungen

Rechnungen sind für jede Lieferung in einfacher Ausführung in der Einkaufsabteilung einzureichen und müssen unsere Bestellnummer ausweisen. Für alle aus der Nichteinhaltung dieser Pflicht entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

12. Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

12.1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, mit Gegenforderungen aufzurechnen oder auf diese gestützt ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, es sei denn, diese sind rechtskräftig festgestellt oder ausdrücklich von uns zugestanden.

12.2. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere schriftliche Zustimmung Rechte aus der Geschäftsbeziehung abzutreten oder zu verpfänden.

13. Kreditwürdigkeit

Lieferfähigkeit des Lieferanten

Wir sind berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn die Kreditwürdigkeit oder Lieferfähigkeit des Lieferanten sich derart verschlechtert, dass eine Erfüllung des Vertrages gefährdet erscheint. Ansprüche erwachsen dem Lieferanten aus einem solchen Rücktritt nicht. Schadenersatzansprüche gegen den Lieferanten bleiben uns vorbehalten.

14. Geheimhaltung

14.1. Der Lieferant hat unsere Anfragen, die daraus resultierenden Angebote sowie den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in sämtlichen Veröffentlichungen, z. B. in Werbematerialien und Referenzlisten auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

14.2. Alle Dokumente und Unterlagen, die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt wurden, sind unser Eigentum und dürfen Dritten vorbehaltlich unserer ausdrücklichen schriftlichen Erlaubnis nicht zugänglich gemacht werden. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten an allen Dokumenten und Unterlagen nicht zu.

14.3. Nach unseren Angaben, Zeichnungen und Modellen angefertigte Waren oder Unterlagen dürfen Dritten ohne unser schriftliches Einverständnis nicht überlassen werden. Soweit unser Einverständnis zur Überlassung an Dritte vorliegt, müssen Sie dem Dritten die Verpflichtungen gemäß 14.3 auferlegen.

15. Datenschutz

Wir werden die für die Geschäftsbeziehung notwendigen persönlichen Daten elektronisch speichern.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

16.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist Erfüllungsort für alle Liefer- und Leistungsverpflichtungen aus den Vertragsbeziehungen mit dem Lieferanten Gallin.

16.2. Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der ausschließliche Gerichtsstand Hamburg. Andere Gerichtsstände erfordern das schriftlich vereinbarte Einverständnis von Käufer und Verkäufer/Lieferant.

16.3. Es gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Trotzdem wären wir bereit, einen Streitfall von einem gemeinsam ausgewählten internationalen Schiedsgericht schlichten zu lassen. Der Schiedsspruch ist für beide Parteien bindend.

17. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es gilt stattdessen die gesetzliche Regelung. In keinem Fall wird die Bestimmung in diesen Bedingungen durch Geschäftsbedingungen des Lieferanten ersetzt.

Stand: Mai 2022